

Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylsuchenden und Flüchtlingen

in Unterkünften des Amtes Föhr-Amrum sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren (Unterbringungssatzung)

Aufgrund der §§ 2, 3a, 4 und 134 Absatz 5 Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) und des § 24a Amtsordnung Schl.-H. in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 112) in Verbindung mit § 65 ff. sowie §§ 174, 176 Landesverwaltungsgesetz für Schl.-H. in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 243) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schl.-H. in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 6140-1) hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am <Datum> folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich

Das Amt Föhr-Amrum unterhält eigene Unterkünfte als öffentliche Einrichtung. Ferner findet diese Satzung Anwendung auf Unterkünfte, die zweckentsprechend durch das Amt Föhr-Amrum angemietet wurden. Sie dienen ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung obdachloser Personen, für asylsuchende Personen sowie für anerkannte Flüchtlinge, die dem Amt Föhr-Amrum zur Aufnahme und Unterbringung offiziell zugewiesen werden.

§ 2 Aufnahme in eine Unterkunft und Benutzungsverhältnis

- (1) Personen werden durch schriftliche Aufnahmeverfügung im Rahmen einer Maßnahme der Gefahrenabwehr oder auf Grundlage einer amtlichen Zuweisung durch den Kreis Nordfriesland in eine Unterkunft aufgenommen. Bei der Unterbringung von Asylbewerbern und Obdachlosen handelt es sich um eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Eine Person kann aus sachlichen Gründen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Unterkunft im Amtsbereich Föhr-Amrum umgesetzt werden. Sie hat keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raums. Eine Gruppenunterbringung ist möglich.
Das Benutzungsverhältnis wird durch amtliche Aufnahme in die Unterkunft begründet. Die Unterkunft wird der Person von Amts wegen zur Verfügung gestellt. Zwischen dem Amt Föhr-Amrum und der aufgenommenen Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis. Begründet wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Mit der Aufnahme in eine amtliche Unterkunft ist jede Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der auf dieser erlassenen Hausordnung zu beachten.
- (4) Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4 Benutzungsgebühren, Höhe der Gebühr, Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit Bezug der Unterkunft.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die in § 1 genannten Unterkünfte gelten die jeweils zu dem Zeitpunkt geltenden Mietobergrenzen für Kosten der Unterkunft für Empfänger von Sozialleistungen in Anlehnung an die SGB II und SGB XII Regelungen.

- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem ersten Tag der Einweisung oder Aufnahme in eine Unterkunft. Die Gebühr ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats fällig. Abschlagszahlungen können erhoben werden. Bei der tageweisen Benutzung wird 1/30 der monatlichen Gebühr mit der Anzahl der Benutzungstage multipliziert.
- (4) Der Bezug von Wasser (Duschen sowie für die Benutzung der Waschmaschine) wird individuell über die Ausgabe von Bezugsmünzen geregelt und abgerechnet. Die Münzen können gebührenpflichtig im Ordnungsamt bezogen werden. Pro Münze ist eine Gebühr in Höhe von 0,50 € zu entrichten. Dieser Absatz 4 findet ausschließlich auf die Gemeinschaftseinrichtungen der Unterkunft Ziegeleiweg 14c Anwendung.
- (5) Die Höhe der Heizkosten richtet sich je nach Heizart (Gas, Öl, Elektroheizung) an den im Amtsgebiet geltenden Regelsätzen für Empfänger von Sozialleistungen, abgeleitet aus der Tabelle für die Kosten der Unterkunft des Kreises Nordfriesland.

§ 5 Entfernung aus der Unterkunft

- (1) Aufgenommene Personen, die nach Aufheben der Aufnahmeverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können aus der Unterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.
- (2) Das Gleiche gilt für aufgenommene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Unterkunft die Umstände, die zur Aufnahme führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen und sich – ggf. mithilfe Dritter – in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.
- (3) Überlassene Schlüssel und andere Gegenstände müssen mit Auszug aus der Unterkunft zurückgegeben werden. Die Unterkunft ist besenrein zu übergeben.

§ 6 Betreten der Unterkünfte

Die Unterkünfte werden in unregelmäßigen Abständen kontrolliert. Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde, des Bau- und Planungsamtes oder durch das Amt Föhr-Amrum beauftragte Personen sind berechtigt, die Unterkünfte nach Ankündigung werktags zwischen 08:00 und 22:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

§ 7 Benutzungsordnung

Die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte wird per Hausordnung geregelt. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 8 Zwangsmaßnahmen

- (1) Verfügungen nach dieser Satzung können nach den Vorschriften des Abschnittes IV des Landesverwaltungsgesetzes für Schl.-H. durchgesetzt werden.
- (2) Wird vertretbaren Handlungen nicht nachgekommen, können diese auf Kosten des Verpflichteten durch beauftragte Bedienstete des Amtes Föhr-Amrum oder durch das Amt Beauftragte zwangsweise durchgesetzt werden. Vollzugsmaßnahmen sind gebührenpflichtig und werden dem Pflichten aufgegeben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Absatz 5 und 6 Gemeindeordnung Schl.-H. in Verbindung mit § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Hausordnung nach § 7 dieser Satzung verstößt.

Ordnungswidrig im Sinne des Absatz 1 handelt, wer

- die Hausruhe zwischen 22:00 und 06:00 Uhr stört,

- durch sein Verhalten den Hausfrieden stört,
- in den Unterkünften randaliert, mutwillig Gebäude oder Inventar beschädigt, andere Bewohner belästigt oder sich in sonstiger Weise sozialschädigend verhält,
- wer in den Unterkünften öffentlich seine persönliche, politische oder religiöse Meinung in Form Plakaten, Aufklebern oder Graffiti bekundet,
- die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt,
- ohne Zustimmung des Amtes Föhr-Amrum Mobiliar beschafft, austauscht und/ oder aus den Unterkünften entfernt,
- Schäden am Äußeren oder Inneren der Unterkunft nicht dem Amt Föhr-Amrum meldet,
- die Unterkünfte nicht ausreichend entlüftet oder nicht sparsam beheizt,
- in den Unterkünften befindliche Anlagen nicht zweckbestimmt benutzt,
- nach dem Verlassen der Unterkunft diese nicht gereinigt übergibt,
- nach dem Verlassen der Unterkunft die überlassenen Schlüssel nicht dem Amt Föhr-Amrum aushändigt,
- die überlassenen Räumlichkeiten nicht mindestens einmal wöchentlich reinigt,
- ohne Zustimmung des Amtes Föhr-Amrum weitere Schlüssel anfertigt,
- selbstständig Türschlösser austauscht,
- in den Gemeinschaftsräumen raucht, Hausrat oder sonstige Gegenstände abstellt,
- im Außenbereich Abfall lagert oder das Grundstück verunreinigt,
- selbstständig Veränderungen an der Heizung oder den elektrischen Anlagen selbst vornimmt oder ohne Zustimmung des Amtes Föhr-Amrum vornehmen lässt,
- Treib- und Brennstoffe in der Unterkunft lagert,
- in den Zimmern offenes Feuer entzündet oder dort kocht,
- den Abfall nicht ordnungsgemäß trennt und entsorgt,
- Sperrgut auf dem Grundstück ablagert ohne einen Termin zur Abholung vereinbart zu haben,
- Personen in der Unterkunft nächtigen lässt oder Personen dort aufnimmt und
- in den Unterkünften Tiere hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 10 Widerspruch und Klage

Gegen Verfügungen auf der Grundlage dieser Satzung kann der Betroffene Widerspruch und Klage nach der Verwaltungsgerichtsordnung erheben.

§ 11 Datenschutzbestimmungen

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Feststellung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wyk auf Föhr, den

Amt Föhr-Amrum
-Die Amtsdirektorin-

(L.S.)

Hausordnung über die Benutzung der Unterkünfte des Amtes Föhr-Amrum gemäß § 7 der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylsuchenden und Flüchtlingen (Unterbringungssatzung)

1. Allgemeines

Die Vorgaben dieser Hausordnung finden Anwendung auf die in § 1 der Unterbringungssatzung bezeichneten Unterkünfte.

2. Schutz vor Lärm und allgemeines Verhalten

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr herrscht allgemeine Hausruhe. In dieser Zeit sind alle beeinträchtigenden Geräusche zu vermeiden.

Musik, TV und andere Aktivitäten sind auf Zimmerlautstärke zu begrenzen.

Jede Nutzerin/ Jeder Nutzer verhält sich so, dass andere durch sie/ ihn nicht belästigt werden. Der Hausfrieden ist zu wahren und es ist gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

Wer in den Unterkünften randaliert, mutwillig Gebäude oder Inventar beschädigt, andere Bewohner belästigt oder sich sonstiger Weise sozialschädigend verhält, kann sein Nutzungsrecht verlieren. Liegt eine strafbare Handlung vor (z.B. Körperverletzung, Diebstahl, Drogenkonsum- oder handel, Hausfriedensbruch), wird grundsätzlich Anzeige erstattet und das Nutzungsrecht nach Möglichkeit entzogen. Auch eine Umsetzung im Amtsbereich Föhr-Amrum kann in diesem Zusammenhang angeordnet werden.

Die Gestaltung der Räume erfolgt in Abstimmung mit dem Amt Föhr-Amrum. Öffentliche Meinungsbekundungen gleich welcher Art (z.B. religiöse oder politische) in Form von Plakaten, Aufklebern und Graffiti ist untersagt.

3. Behandlung der Wohnung und des Inventars

3.1 Die überlassenen Räume dürfen nur von den aufgenommenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Die Benutzer/-innen der Asyle sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.

3.2 Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes Föhr-Amrum vorgenommen werden. Insbesondere darf Mobiliar weder beschafft, aus den Unterkünften entfernt, noch ausgetauscht werden. Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, das Amt Föhr-Amrum unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der ihnen zugewiesenen Unterkünfte zu unterrichten.

3.3 Es muss stets für eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten auch in der Küche und im Bad Sorge getragen werden. Die Räume sind sparsam zu beheizen.

3.4 Sämtliche Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden.

3.5 Bei Auszug aus der Unterkunft, ist das zugewiesene Zimmer gereinigt zu übergeben. Abnahme und Schlüsselübergabe erfolgen über das Ordnungsamt.

3.6 Sofern nachweislich die zugewiesenen Räumlichkeiten nicht regelmäßig bewohnt, als Unterstellmöglichkeit genutzt oder für längere Zeit nicht aufgesucht werden, muss mit dem fristlosen Entzug des Nutzungsrechts gerechnet werden. Die Unterkunft kann in solchen Fällen geräumt werden. Daraus entstehende Kosten werden der Verursacherin/ dem Verursacher in Rechnung gestellt.

4. Reinigung der Unterkünfte

Eine Reinigung der Räumlichkeiten –auch der Gemeinschaftsräume- hat wöchentlich zu erfolgen. Für die Reinigung der Unterkünfte einschließlich der gemeinsam zu nutzenden Räume sind die Bewohner gemeinschaftlich verantwortlich. Die Sanitärräume sind mindestens einmal wöchentlich gründlich zu reinigen, d.h. nass zu wischen.

5. Schließen der Haustür

Das Haus ist spätestens um 22:00 Uhr zu schließen. Hausschlüssel dürfen nur den Hausbewohnern/-innen dauernd überlassen werden. Niemand darf ohne Zustimmung des Amtes Föhr-Amrum weitere Schlüssel anfertigen lassen. Angefertigte Schlüssel sind beim Auszug abzugeben.

Die in den Türen befindlichen Schlösser dürfen nicht ausgetauscht werden.

6. Gemeinsam benutzte Räume und Flächen

Es ist unzulässig, in zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räumen Hausrat oder sonstige Gegenstände abzustellen. In den Gemeinschaftsräumen herrscht Rauchverbot. Eingewiesene Personen kann das Recht zur Benutzung vorhandener Grünflächen/ Gärten eingeräumt werden. Die Nutzer haben dann den Garten in einem ordentlichen Zustand zu halten. Das gesamte Grundstück darf nicht durch Abfälle irgendwelcher Art verunreinigt werden.

7. Elektrische Anlagen

Veränderungen an elektrischen Anlagen und Leitungen sowie an Heizungen dürfen von den Nutzern in keiner Weise vorgenommen werden. Für Reparaturen oder Veränderungen bestimmt das Bau- und Liegenschaftsamt oder der jeweilige Eigentümer im Einzelfall ein Fachunternehmen.

8. Brand- und Explosionsgefahr

Im Interesse des Feuerschutzes dürfen leicht entzündliche Gegenstände wie Packmaterial, Papier- und Zeitungspakete, Matratzen, Strohstücke, Lumpen, alte Kleider, Brennstoffe usw. in Wohnungen nicht gelagert werden. Größere Gegenstände müssen, wenn sie nicht anderweitig aufbewahrt werden können, so aufgestellt werden, dass diese Räume in allen Teilen übersichtlich und zugänglich bleiben; kleinere Gegenstände, Kleider, Wäsche usw. dürfen nur in geschlossenen Kästen und Truhen aufbewahrt werden.

Das Verwahren von Treibstoffen wie Benzin usw. ist ebenso wie das Einstellen von Mopeds, Motorrollern und Motorrädern innerhalb der Wohngebäude strengstens untersagt. Das Kochen und offenes Feuer sind in den Zimmern verboten.

9. Müll

Abfälle dürfen nur in zugelassenen Müllbehältern getrennt gelagert und entsorgt werden. Für die Sperrmüllanmeldung und Entsorgung sind die Nutzerinnen und Nutzer selbst verantwortlich. Sperrgut ist am Tage der Abfuhr auf dem Grundstück bereit zu stellen. Mögliche durch Zuwiderhandlungen entstehende Kosten werden der Verursacherin/ dem Verursacher in Rechnung gestellt.

10. Gäste

Gäste und nicht aufgenommene Personen dürfen in den Unterkünften nicht nächtigen. Eine unbefugte Nutzung der Unterkünfte kann eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich ziehen.

11. Tiere

Die Tierhaltung ist in sämtlichen Unterkünften untersagt.

12. Weisungen

Weisungen und Anordnungen der durch die Amtsdirektorin beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

Amt Föhr-Amrum
Die Amtsdirektorin

Wyk auf Föhr,

Unterschrift